

An die Vereinsvorsitzenden

info@vfg-bw.org
www.vfg-bw.org

Datum:
28.7.2011

Verbandsumfrage zum Thema Nachtangelverbot

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits beim diesjährigen Fischereitag in Horb von Präsident Wolfgang Reuther angekündigt, erhalten Sie jetzt mit diesem Schreiben Unterlagen zur Verbandsumfrage „Nachtangelverbot“.

Ihre Meinung ist wichtig!

Aufgabe eines Verbandes ist es, durch seine Mitglieder Entwicklungen zu erkennen und diesbezüglich tätig zu werden, wenn der Anlass hinlänglich Breite und Gewicht bekommen hat.

Im Sinne einer Weiterentwicklung der Bereichsarbeit möchte das Verbandspräsidium durch Verbandsumfragen über die Vereinsvorsitzenden die Meinungen zu aktuellen Fragestellungen aus den Vereinen abholen.

Dazu ist zweierlei notwendig:

- *Eine ausreichend hohe Rückmeldequote.*
- *Eine Diskussion und Entscheidung auf fachlicher Grundlage.*

Zum ersten Punkt hat das Präsidium in seiner Sitzung am 18.3.11 die Bereichsgeschäftsordnung ergänzt um folgende Formulierung:

Vereinsbefragungen:

Zu Themen der Verbandsarbeit kann das Präsidium eine Befragung der Vereinsvorsitzenden veranlassen. Diese kann schriftlich oder per Email erfolgen.

Wird dabei das notwendige Rückmeldequorum von 50 % der Vereinsvorsitzenden nicht erreicht, gilt die entsprechende Abstimmung unabhängig von ihrem Ergebnis als „unbeantwortet“.

Seite 1/2

Auf dieser Grundlage sollen bei Bedarf Vereinsbefragungen stattfinden, um so den tatsächlichen aktuellen Meinungsstand und notwendige Mehrheiten verlässlich feststellen zu können.

In der Folge wird dann das Verbandspräsidium auf landespolitischer Ebene tätig – oder nicht. So z.B. wenn nur Rückmeldungen von weniger als der Hälfte der Vereinsvorsitzenden erfolgen.

Nach Ende der Rückmeldefrist werden Sie über das Ergebnis und weitere Vorgehen informiert.

Zum Punkt „**Diskussion auf fachlicher Grundlage**“:

Viele Sachverhalte berühren uns direkt und erzeugen eine gefühlsmäßige Betroffenheit – das ist eine ganz normale und sinnvolle Reaktion.

Doch nur aus einer einzelnen persönlichen Situation heraus ergibt sich nicht immer ein erfolgreiches Handeln – das Gespräch mit Dritten, die Diskussion von Hintergründen und Argumenten ist hilfreich, insbesondere zur Verbandsarbeit auf Landesebene.

Verbandsumfragen sollen zwar zu einem Ja/Nein-Ergebnis führen, jedoch mit Beachtung zugehöriger Argumente - dafür und dagegen!

Deshalb erhalten Sie mit diesem Anschreiben auch Hintergrundinformationen. Bitte diskutieren Sie diese mit Ihren Vorstandskollegen und Vereinsmitgliedern und entscheiden auf fachlicher Grundlage, auch im Hinblick auf mögliche (landesweite) Konsequenzen.

Verbandsumfragen sollen aber nicht nur auf einen schriftlichen Fragebogen reduziert werden – wichtig sind und bleiben natürlich auch der persönliche Austausch und das Gespräch bei Verbandsveranstaltungen.

Folgender **Zeitlauf** ist deshalb geplant:

- *Juli: Versand Fragebogen*
- *August/September: Diskussion auf Vereinsebene*
- *Oktober: Austausch in den **VFG-Bereichsversammlungen***
- *November: Ende Rückmeldefrist Samstag, 12.11.*
- *Dezember: Information an Vereinsvorsitzende zum Ergebnis*

Mit freundlichen Grüßen aus Stuttgart



Dr. Michael Schramm
Geschäftsführer

Anlagen: Hintergrundinformationen, Übersichtskarte, Rückmeldeformular

Verbandsumfrage zum Thema „Nachtangelverbot“



Hintergrundinformationen

Ausgangslage:

Gesetzliche Grundlage ist die Landesfischereiverordnung § 3 (1) Satz 5:

„Der Fischfang ist nur einen Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, der Aal-, Wels und Krebsfang bis 24 Uhr, für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr, gestattet.“

Anlass:

Immer wieder wird das Verbandspräsidium mit Anfragen und auch Vorwürfen zum Thema Nachtangelverbot konfrontiert.

Das Thema ist in der Vergangenheit schon mehrfach auch an VFG-Verbandsveranstaltungen besprochen worden. Es ist für alle Beteiligten jedoch wenig hilfreich, in diesem Zusammenhang auf frühere Besprechungen, Hintergründe und Absprachen zu verweisen.

Zur Positionsbestimmung möchte das Verbandspräsidium jetzt von den Vereinsvorsitzenden als den Hauptvertretern der organisierten Anglerschaft im Land eine aktuelle und verbindliche Meinung (Abstimmung) einholen, die dann auch nach außen zitierfähig ist.

Fachliche Grundlagen:

Beibehaltung der jetzigen gesetzlichen Grundlagen:

Es ändert sich nichts. Angler können je nach Jahreszeit bis zu max. 19 Stunden am Tag die Fischerei ausüben auf alle Fischarten, bei Aal-, Wels und Krebsfang sogar noch länger.

Änderung der gesetzlichen Grundlage:

Durch eine Initiative des Verbandspräsidiums kann eine Änderung der Landesfischereiverordnung (Aufhebung Nachtangelverbot) angestoßen werden. Entscheidende Instanz ist der Landtag, der diese Gesetzesänderung beschließen muss.

Im Zusammenhang mit Gesetzesänderung erfolgen Anhörungsverfahren, bei Erfolg eine Veröffentlichung im Gesetzblatt zur Information aller Behörden. Im Anhörungsverfahren beteiligt sind als Träger öffentlicher Belange auch die Naturschutzverbände im Land. Neben dem Landesfischereiverband BW z.B. auch NABU, BUND, Landesjagdverband und Landesnaturschutzverband.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine „Ausweitung“ der Angelzeiten pro Tag in FFH- und Vogelschutzgebieten **möglicherweise zu Nachteilen** für die Angler führen kann.

Was ist ein Vogelschutzgebiet?

Ein Vogelschutzgebiet, häufig entsprechend seiner englischen Bezeichnung auch als SPA oder Special Protected Area genannt, ist ein Schutzgebiet auf der Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG). Die SPA gehen in das kohärente Schutzgebietssystem nach FFH-Richtlinie mit ein, da die FFH-Richtlinie den Bereich des Vogelschutzes ausklammert und sich diesbezüglich auf die EU-Vogelschutzrichtlinie bezieht.

Was versteht man unter Sicherungspflicht?

Das ist die Verpflichtung zur Sicherung der für Natura 2000 vorgeschlagenen Gebiete vor ihrer formalen Schutzgebietsausweisung (Art. 6, FFH-Richtlinie). Das bedeutet, dass die Gebiete so zu sagen vom Tag ihrer Meldung wie Schutzgebiete zu behandeln sind.

Welche Konsequenzen hat die Ausweisung eines Gebietes als "Natura 2000"-Gebiet?

In Natura 2000-Gebieten sind menschliche Aktivitäten keineswegs grundsätzlich verboten; sofern Lebensraumtypen oder Arten auf regelmäßige Nutzungen oder Pflegemaßnahmen angewiesen sind, sind diese auch erlaubt. Entscheidend für das "Was darf" und "Was darf nicht" sind die Erhaltungsziele, die für das jeweilige Gebiet definiert wurden. Steht eine Aktivität diesen Zielen nicht entgegen, kann sie auch durchgeführt werden. Bestehende Nutzungen können im Regelfall fortgeführt werden, vorausgesetzt, dass sich ihre Intensität nicht ändert und die Erhaltungsziele des betreffenden Gebiets dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Was ist unter dem Verschlechterungsverbot zu verstehen?

Nach der FFH-Richtlinie soll in den gemeldeten Gebieten der "günstige" Erhaltungszustand, der für die Auswahl als Natura 2000-Gebiet maßgeblich war, dauerhaft gesichert bleiben. Soweit sich eine Änderung der bestehenden Nutzung nicht erheblich nachteilig auf die Erhaltungsziele auswirkt, ist sie auch künftig zulässig. Ggf. muss eine Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie vorgenommen werden.

Erst wenn von einer Planung, einem Projekt oder einer sonstigen Maßnahme erhebliche Nachteile für die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten zu erwarten sind, für deren Erhaltung das Gebiet gemeldet wurde, greift das gesetzliche "Verschlechterungsverbot". Verschlechterungen können beispielsweise durch Erschließungs- oder Baumaßnahmen im Gebiet selbst oder auch in der Nachbarschaft ausgelöst werden.

Auch Freizeitnutzungen (Angeln) können den Zustand eines Natura 2000-Gebiets verschlechtern. Solchen Verschlechterungen ist dann entgegen zu wirken, z.B. mit Beschränkungen zur Ausübung der Angerei.

Übersicht zur Situation Baden-Württemberg

Insgesamt gibt es 260 FFH- und 90 Vogelschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von knapp 800.000 Hektar. Das entspricht ungefähr einem Fünftel der Landesfläche. Da bei den Schutzgebieten anteilig Gewässerstrecken häufiger vertreten sind, ist eine erhebliche Betroffenheit von Fischereigewässern zu erwarten. Siehe beiliegende farbige Übersichtskarte.

Eine mögliche **Betroffenheit** durch FFH- oder SPA-Gebiete im Zusammenhang „Aufhebung Nachtangelverbot“ **muss durch den Fischereiverein im Einzelfall im Internet geprüft werden** unter:

http://rips-uis.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/brsweb_naturschutz/viewer.htm

Fazit:

Es ist abzuwägen, welche örtlichen Vor- und Nachteile (z.B. auch Kontrollierbarkeit) im Zusammenhang mit dem Nachtangeln auf landespolitischer Ebene zu erwarten sind.